Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte über die Dokumentationspflichten beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke

Stand: Juli 2026

Die Dokumentationspflichten beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke werden durch verschiedene Rechtstexte festgelegt. Seit dem 28.01.2022 gelten die EU-Verordnung über Tierarzneimittel (VO (EU) 2019/6, TAMVO) und das nationale Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) wurde an diese neuen Rechtsgrundlagen angepasst und gilt seit dem 01.01.2025 in ihrer neuen Fassung. Diese drei Rechtstexte müssen stets im Zusammenhang gelesen werden, denn sie alle enthalten Dokumentationspflichten, die Sie beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke beachten müssen. Weitere Vorgaben werden in der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt. Eine Zusammenfassung über die aktuell geltenden Dokumentationspflichten finden Sie in unserem Merkblatt zum Umgang mit Betäubungsmitteln.

Erwerb und Abgabe (§ 15 TÄHAV, § 95a TAMG)

Der **Erwerb** von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Tier- und Humanarzneimittel, sowie immunologische Tierarzneimittel = Impfstoffe), und veterinärmedizintechnischen Produkten (vmtP) kann über eine geordnete Zusammenstellung von Lieferscheinen oder Rechnungen dokumentiert werden. Im Falle der **Abgabe** von Arzneimitteln und vmtP gelten als Nachweise insbesondere Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei (z.B. auch digital in der Praxissoftware). Die Nachweise über Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln und vmtP müssen über die letzten 5 Jahre in den Praxisräumen vorliegen und bei einer Kontrolle vorgelegt werden. Wird die Dokumentation digital geführt, muss sichergestellt sein, dass die Daten während der Aufbewahrungszeit jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

Folgende Informationen müssen auf den Nachweisen über den Erwerb (i.d.R. Lieferscheine / Rechnungen) und jeder Abgabe enthalten sein (Art. 103 Abs. 3 TAMVO):

- Zeitpunkt der Transaktion (Datum vom Zugang bzw. der Abgabe)
- Name des Arzneimittels (Tier- und Humanarzneimittel, Impfstoffe) sowie ggf. Darreichungsform und Stärke
- Chargenbezeichnung
- Eingegangene bzw. gelieferte (abgegebene) Menge
- Name oder Firma und ständige Anschrift/eingetragene Niederlassung des Lieferanten beim Kauf bzw. des Empfängers beim Verkauf (an Tierhaltende)
- Name und Kontaktangaben des verschreibenden Tierarztes, gegebenenfalls mit Kopie der tierärztlichen Verschreibung,
- Zulassungsnummer

In den gängigen Praxissoftwareprogrammen werden bei Abgaben von Arzneimitteln die meisten dieser Daten im Rahmen der Dokumentation rund um eine Behandlung erfasst. Angaben wie der Name des Arzneimittels, die Darreichungsform und Stärke sowie die Zulassungsnummer können einmalig im System hinterlegt werden, da sie sich nicht verändern. Die Chargenbezeichnung muss hingegen für jede neue Lieferung aktuell eingetragen bzw. dokumentiert werden. Dies dient der Rückverfolgbarkeit im Falle von Rückrufen von pharmazeutischen Unternehmen. Wird die Dokumentation in der Praxis analog auf Karteikarten geführt, müssen die Angaben über separate Listen bzw. die Patientenkarteien dokumentiert werden.

Verbleib (Abgabe & Anwendung)

Der Verbleib apotheken- und verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss nachvollziehbar sein. Die Dokumentation des Verbleibs ist zudem notwendig, um die jährliche Bilanzierung der verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel und Impfstoffe durchführen zu können. Daher muss auch über entsorgte Arzneimittel ein Nachweis über den Verbleib in Ihrer Praxis geführt werden (z.B. über das Warenwirtschaftsprogramm der Praxissoftware oder über händisch geführte Listen). Eine Vorlage für die Bilanzierung finden Sie auf unserer Homepage.
Zusätzlich zu den Dokumentationspflichten der Buchführung (Art. 103 Abs. 3 TAMVO) kommen noch die Vorgaben der tierärztlichen Verschreibung (Art. 105 Abs. 5 TAMVO) hinzu. § 15 TÄHAV legt fest, in welchen Fällen, abhängig von der Art der Tiere und der Kategorie der Arzneimittel, eine tierärztliche Verschreibung auszustellen und ggf. auszuhändigen ist.

Bei der Behandlung von **Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln** dienen (inkl. sog. Schlachtequiden), ist unverzüglich eine tierärztliche Verschreibung sowohl bei der Anwendung als auch der Abgabe von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln/vmtP zu erstellen (§ 15 Abs. 2 TÄHAV, § 95a Abs. 1 TAMG). Die tierärztliche Verschreibung ersetzt den sogenannten Anwendungs- und Abgabebeleg („AuA-Beleg“) und muss den Tierhaltenden unverzüglich ausgehändigt oder als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 17 TÄHAV). Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Dokument am selben oder spätestens am Folgetag und vor der ersten Behandlung durch die Tierhaltenden im Tierhaltungsbetrieb vorliegen muss, da die tierärztliche Verschreibung hier gleichzeitig als Behandlungsanweisung im Sinne des § 44 Abs. 2 TAMG gilt. Im Falle der Abgabe muss die tierärztliche Verschreibung zusätzlich den Hinweis „*Nicht zur Vorlage in der Apotheke bestimmt*“ enthalten.

Bei der Behandlung von **Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln** dienen, ist nur im Fall der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln/vmtP unverzüglich eine tierärztliche Verschreibung anzufertigen (§ 15 Abs. 3 TÄHAV). Die tierärztliche Verschreibung dient in diesem Fall nur als Dokumentation für die Praxis und muss den Tierhaltenden nicht ausgehändigt werden. Bei **jeder** Abgabe von Arzneimitteln ist zudem eine schriftliche oder elektronische **Behandlungsanweisung** an die Tierhaltenden auszuhändigen, aus der die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung sowie Zeitpunkt der Anwendung hervorgehen (§ 44 Abs. 2 TAMG).

Die tierärztliche Verschreibung ist in allgemein verständlicher Form zu führen (d.h. bei handschriftlichen Aufzeichnungen ist z.B. auf die Leserlichkeit der Schrift zu achten), zeitlich geordnet 5 Jahre lang in der Praxis aufzubewahren und bei Kontrollen als Nachweis über Abgabe und ggf. Anwendung von Arzneimitteln vorzulegen (§ 16 TÄHAV).

Nach den Vorgaben des Art. 105 Abs. 5 TAMVO müssen folgende Angaben in einer tierärztlichen Verschreibung enthalten sein:

- Identität des behandelten Tieres oder der behandelten Gruppe von Tieren
- vollständiger Name und Kontaktangaben des Tiereigentümers oder -halters
- Ausstellungsdatum
- vollständiger Name und Kontaktangaben des Tierarztes, einschließlich gegebenenfalls seine berufsständische Identifikationsnummer
- Unterschrift oder gleichwertige elektronische Identifikation des Tierarztes
- Name des verschriebenen Arzneimittels und seiner Wirkstoffe
- Darreichungsform und Stärke
- verschriebene Menge (oder Anzahl der Packungen und Packungsgröße)
- Dosierungsschema
- bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten: Wartezeit, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist
- Warnhinweise, die für eine ordnungsgemäße Anwendung erforderlich sind, auch um gegebenenfalls die umsichtige Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen sicherzustellen
- Hinweis für den Fall, dass ein Arzneimittel gemäß Artikel 112, 113 und 114 verschrieben wird (*umgewidmete Arzneimittel → z.B. Kennzeichnung durch den Buchstaben „U“*)
- Hinweis für den Fall, dass ein Arzneimittel gemäß Artikel 107 Absätze 3 und 4 verschrieben wird (*prophylaktischer oder metaphylaktischer Einsatz von antimikrobiellen Wirkstoffen → z.B. Kennzeichnung durch den Buchstaben „M“ oder „P“*)

Zusätzlich müssen bei der **Abgabe** von Impfstoffen an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhaltende seit März 2026 zu den o.g. Dokumentationspflichten folgende Angaben auf der tierärztlichen Verschreibung dokumentiert werden (§ 95a Abs. 1 Nr. 4 TAMG):

- Indikation
- Lagerungs- und Anwendungshinweise
- Anwendungszeitpunkt oder Anwendungszeitraum
- Hinweise zur unschädlichen Beseitigung von Resten

Entsprechendes gilt bei der Abgabe von über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe gegen die New Castle Krankheit an Hobbyhalter/innen von Geflügel. Nähere Informationen finden Sie in unserem Newsletter über die neuen Regelungen bei der Abgabe von Impfstoffen.